

S a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan XV der Stadt Nordenham - Viktoria-
straße - vom 28. Sept. 1967

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 28. Sept. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 69, 70 der Flur 8, Gemarkung Nordenham. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet worden.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen sind Bauland.

§ 4

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nur die offene Bauweise zulässig.

§ 5

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

Art der baulichen Nutzung

Das im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Bauland wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Geschößzahl (Z), Grundflächenzahl (GRZ) und Geschößflächenzahl (GFZ) sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Nebenanlagen, Nebengasse sowie Garagen in freistehenden Gebäuden

Nebenanlagen, Nebengasse sowie Garagen sind nur innerhalb der für diese Anlagen im Bebauungsplan dargestellten Flächen zulässig.

Elt- und Telefonleitungen

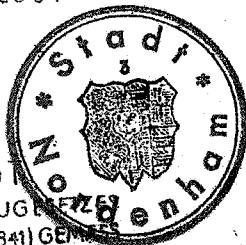
Eltleitungen sind sämtlich zu verkabeln. Fernmeldeleitungen können nach § 1 des Telegraphenweggesetzes vom 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in Kraft.

Nordenham, den 28. Sept. 1967

Lielienthal
Lielienthal
Bürgermeister



I. V.

Epkes
Epkes
Stadtrechtsrat

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGES
V. 23. JUN 19 0 (BGBl. I. S. 341) GEN
VERFÜGUNG VOM 2.5.1968
DE PRÄSIDENT DES NIDERS.
VER. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 2.5. 1968

Im Auftrag

Gez. Dr. Ing. Herde



Declarabigt:

Am...
Waltungsangestellte

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan XV der Stadt Nordenham - Viktoriastraße -

§ 1

Grundlagen und Zweck des Bebauungsplanes

(1) Der Bebauungsplan ist unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordenham aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) aufgestellt und vom Rat der Stadt Nordenham am 28. Sept. 1967 beschlossen worden.

(2) Die Festsetzungen im Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des im § 1 des Bundesbaugesetzes aufgezeigten städtebaulichen Leitbildes für die Aufstellung von Bauleitplänen sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung.

(3) Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Stadtgebietes.

§ 2

Planunterlagen

Als Planunterlage ist eine Karte M 1 : 1000, aufgestellt vom Katasteramt Brake, verwendet worden.

§ 3

Betroffene Grundstücke

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind folgende Flurstücke betroffen: 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 69, 70 der Flur 8, Gemarkung Nordenham. Diese Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

§ 4

Bodenordnung und Erschließung

Die betroffenen Flurstücke befinden sich in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Vorhandene Gebäude auf den Flurstücken 14, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, die von festgesetzten Baugrenzen geschnitten werden und somit teilweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, sollen nicht durch Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (Sanierungsmaßnahmen) beseitigt werden. Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gebiet ist erschlossen.

§ 5

Kosten

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Durchführung der Bebauung entstehen der Stadt Nordenham keine Kosten.

§ 6

Versorgungseinrichtungen

Die Beseitigung der Abwässer und des Oberflächenwassers erfolgt durch die städtische Kanalisation. Die Wasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Versorgungsnetz.

Nordenham, den 28. Sept. 1967

Liellienthal
Liellienthal
Bürgermeister



I. V.

Epkes
Epkes
Stadtrechtsrat